

Gemeinsamer Bericht
des Verwaltungsrats der MAX Automation SE („MAX SE“) und
der Geschäftsführung der Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH („Jücker“) zum
Gewinnabführungsvertrag
zwischen
MAX SE und Jücker
nach § 293a des Aktiengesetzes

Zur Unterrichtung der Aktionäre der MAX SE sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der MAX SE erstatten der Verwaltungsrat der MAX SE und die Geschäftsführung der Jücker den nachfolgenden Bericht zum Gewinnabführungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker.

1. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags; Vertragsparteien

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker ist am 12. April 2021 abgeschlossen worden. Für MAX SE haben die gemeinsam vertretungsberechtigten geschäftsführenden Direktoren Dr. Christian Diekmann und Dr. Guido Hild und für Jücker der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer Jens Ohnholz unterzeichnet.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der MAX SE am 28. Mai 2021 nach § 293 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Jücker hat dem Gewinnabführungsvertrag in entsprechender Anwendung von § 293 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes bereits am 12. April 2021 zugestimmt. Der Gewinnabführungsvertrag wird erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Jücker eingetragen worden ist, § 294 Absatz 2 des Aktiengesetzes.

MAX SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 82682 eingetragene börsennotierte Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Düsseldorf. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sie ist die Konzernführungsgesellschaft des MAX Automation Konzerns. Gegenstand des Unternehmens ist nach der Satzung der MAX SE die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger Dienstleistungen und betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die insbesondere im Maschinen- und Anlagenbau tätig sind.

Jücker ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 17176 eingetragene deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Dillingen/Saar. Das Stammkapital beträgt EUR 400.000. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens sind nach dem Gesellschaftsvertrag Arbeiten auf dem Gebiet der Mess- und Regeltechnik sowie der Handel mit Anlagen der Mess- und Regeltechnik.

MAX SE ist die alleinige Gesellschafterin der Jücker.

2. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Jücker verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung an MAX SE abzuführen. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der MAX SE von Jücker aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Jücker kann mit Zustimmung der MAX SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Jücker. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Beträge aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches, die vor Beginn des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuches dürfen nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. MAX SE kann Abschlagszahlungen auf eine der MAX SE für das Geschäftsjahr zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Jücker solche Abschlagszahlungen zulässt. Die Jücker kann Abschlagszahlungen auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Etwaige Abschlagszahlungen sind mit dem Betrag der tatsächlichen zustehenden Gewinnabführung bzw. des tatsächlich auszugleichenden Jahresfehlbetrages zu verrechnen. Sofern und soweit die Abschlagszahlungen diese tatsächlichen Ansprüche übersteigen, ist dieser Differenzbetrag von dem Empfänger der Abschlagszahlungen zu erstatten.

MAX SE ist gegenüber Jücker entsprechend allen Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

Der Gewinnabführungsvertrag ist wirksam ab dem 01. Januar 2021, 00:00 Uhr, und zwar unter der Voraussetzung, dass das Bestehen dieses Gewinnabführungsvertrags bis spätestens zum Ende des Jahres 2021 in das Handelsregister der Jücker eingetragen wird.

Der Gewinnabführungsvertrag wird auf die Dauer von fünf Zeitjahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Jücker von Jücker oder MAX SE gekündigt wird. Abweichend hiervon kann der Gewinnabführungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn

- a) wegen einer Anteilsveräußerung an einen Dritten oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Jücker in die MAX SE im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen,
- b) MAX SE die Beteiligung an Jücker in ein anderes Unternehmen einbringt,
- c) eine der Parteien nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt wird und der Gewinnabführungsvertrag hierdurch nicht bereits als rechtliche Folge der Umwandlung beendet wird, oder

d) die Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nach der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr vorliegen.

Der Gewinnabführungsvertrag endet in analoger Anwendung des § 307 des Aktiengesetzes zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem an der Jücker ein außenstehender Gesellschafter beteiligt ist.

Die wechselseitigen Verpflichtungen bestehen erstmals für das Geschäftsjahr der Jücker, das am 01. Januar 2021 beginnt.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Jücker und der Hauptversammlung der MAX SE. Die Gesellschafterversammlung der Jücker hat dem Gewinnabführungsvertrag bereits am 12. April 2021 zugestimmt.

Damit die ertragsteuerliche Organschaft anerkannt wird, muss der Gewinnabführungsvertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Um die Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung nutzen zu können, haben MAX SE und Jücker die Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags vereinbart.

In dem Gewinnabführungsvertrag wird keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da MAX SE alleinige Gesellschafterin der Jücker ist. Eine Bewertung der an dem Vertragsschluss beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher ebenfalls nicht vorzunehmen. Aus demselben Grund bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Absatz 1 des Aktiengesetzes auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e des Aktiengesetzes.

3. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Gewinnabführungsvertrags

Ziel des Gewinnabführungsvertrags ist insbesondere die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen MAX SE und Jücker. Dementsprechend enthält der Gewinnabführungsvertrag die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer solchen steuerlichen Organschaft abgeschlossen wird. Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ermöglicht es, während des Bestehens der Organschaft bestehende Gewinne und Verluste der Organgesellschaft (Jücker) der Organträgerin (MAX SE) für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zuzurechnen. In der Folge können Gewinne und Verluste beider Gesellschaften auf Ebene der Organträgerin saldiert und steueroptimal berücksichtigt werden.

Zudem ermöglicht der Gewinnabführungsvertrag im Zusammenspiel mit der ertragsteuerlichen Organschaft, Gewinne der Jücker steuerneutral an MAX SE abzuführen. Außerhalb dieser Organschaft könnten die Gewinne der Jücker lediglich mittels einer Gewinnausschüttung an MAX SE weitergeleitet werden. Fünf Prozent dieser Gewinnausschüttung unterlägen bei MAX SE nach aktuell geltendem Steuerrecht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, obwohl sie bereits auf Ebene der Jücker besteuert worden wären.

4. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen MAX SE und Jücker, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Der Abschluss dieses Gewinnabführungsvertrags ist nach §§ 14, 17 des Körperschaftsteuergesetzes eine zwingende Voraussetzung für die angestrebte Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft.

Diese zusammengefasste Besteuerung von MAX SE und Jücker hätte insbesondere auch nicht durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 des Aktiengesetzes (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) erreicht werden können.

5. Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre

Durch den Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich Jücker gegenüber MAX SE zur Gewinnabführung entsprechend § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Dem steht die Verpflichtung der MAX SE gegenüber Jücker zur Verlustübernahme entsprechend § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gegenüber. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der MAX SE keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Gesellschafter bei Jücker kein Ausgleich und keine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG zu leisten ist.

Insgesamt ist der Gewinnabführungsvertrag sowohl für MAX SE als auch Jücker vorteilhaft.

Düsseldorf, den 12.04.2021

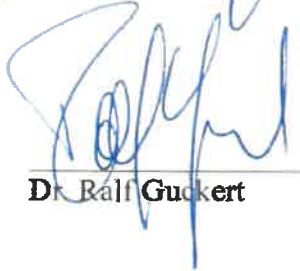
MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat



Dr. Christian Diekmann

Dr. Jens Kruse



Dr. Ralf Guckert

Marcel Neustock

Karoline Kalb

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH



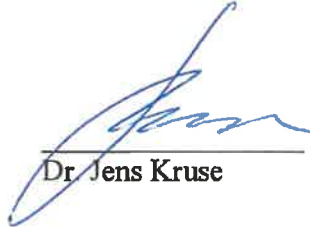
Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann



Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert

Marcel Neustock

Karoline Kalb

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH

Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann

Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert

Marcel Neustock



Karoline Kalb

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH

Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann

Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert



Marcel Neustock

Karoline Kalb

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH

Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE machen sich hiermit den vorstehenden gemeinsamen Bericht des Verwaltungsrats der MAX Automation SE und der Geschäftsführung der Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH zum Gewinnabführungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker nach § 293a des Aktiengesetzes zu eigen.

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Die geschäftsführenden Direktoren



Dr. Christian Diekmann
Geschäftsführender Direktor



Dr. Guido Hild
Geschäftsführender Direktor

Werner Berens
Geschäftsführender Direktor

Patrick Vandenrhijn
Geschäftsführender Direktor

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE machen sich hiermit den vorstehenden gemeinsamen Bericht des Verwaltungsrats der MAX Automation SE und der Geschäftsführung der Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH zum Gewinnabführungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker nach § 293a des Aktiengesetzes zu eigen.

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE

Die geschäftsführenden Direktoren

Dr. Christian Diekmann
Geschäftsführender Direktor

Dr. Guido Hild
Geschäftsführender Direktor



Werner Berens
Geschäftsführender Direktor

Patrick Vandenrhijn
Geschäftsführender Direktor

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE machen sich hiermit den vorstehenden gemeinsamen Bericht des Verwaltungsrats der MAX Automation SE und der Geschäftsführung der Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH zum Gewinnabführungsvertrag zwischen MAX SE und Jücker nach § 293a des Aktiengesetzes zu eigen.

Düsseldorf, den 12.04.2021

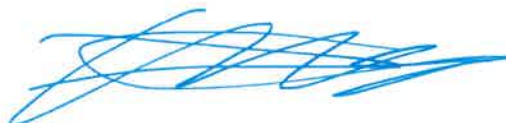
MAX Automation SE

Die geschäftsführenden Direktoren

Dr. Christian Diekmann
Geschäftsführender Direktor

Dr. Guido Hild
Geschäftsführender Direktor

Werner Berens
Geschäftsführender Direktor



Patrick Vandenrhijn
Geschäftsführender Direktor